

Ergänzende Bedingungen der KommEnergie GmbH (Grundversorger) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)

Stand: 01.01.2019

1. **Gegenstand der ergänzenden Bedingungen**
Diese ergänzenden Bedingungen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) das Vertragsverhältnis zwischen der KommEnergie GmbH und den von dieser grundversorgten Kunden.
2. **Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)**
Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Grundversorgers oder auf Verlangen des Grundversorgers vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV – abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die KommEnergie übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
3. **Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)**
 - 3.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen:

Kunden- und Verbrauchsstellennummer sowie Zählnummer.

Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben gegenüber dem Versorger zu machen:
Datum des Auszugs, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/ Vermieters der bisherigen Wohnung, Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt, sowie eine neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.
 - 3.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft, die Angaben nach Ziffer 3.1. zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der KommEnergie hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die der KommEnergie durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. KommEnergie ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen, wobei § 19 Abs. 4 Satz 2 – 4 StromGVV entsprechend gelten.
4. **Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)**
Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die KommEnergie. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
5. **Preisänderungen (zu § 5 StromGVV)**
 - 5.1 Preisänderungen durch KommEnergie erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung von §§ 5, 5 a StromGVV.
 - 5.2 Erhält der Kunde eine neue Mess- oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden KommEnergie dafür vom Messstellenbetreiber neue oder höhere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, kann KommEnergie dies an den Kunden weitergeben; im Fall einer Verringerung eines solchen Entgeltes ist der Versorger zur zeitgleichen Weitergabe des entsprechenden Cent- Betrages an den Kunden verpflichtet.
 - 5.3 Die Billigkeit einer Preisänderung auf der Grundlage der StromGVV gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an den Kunden der Preisänderung in Textform widerspricht, die KommEnergie bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen der KommEnergie und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie drei auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an KommEnergie bezahlt.
6. **Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)**
 - 6.1 Die KommEnergie ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei:
 - a. wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
 - b. wiederholter erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis
 - c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung
 - d. bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zur KommEnergie.
 - 6.2 Ist ein Fall nach Ziff. 6.1 gegeben und verlangt KommEnergie berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.
 - 6.3 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die KommEnergie zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

6.4 Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorkassensystem) kann KommEnergie statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

7. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu §16 und § 17 StromGVV)

7.1 Rechnungen werden zu dem von der KommEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

7.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die KommEnergie leisten:
a. Lastschriftinzugsverfahren: Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann der KommEnergie schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden
b. Überweisung: Überweisungen sind für die KommEnergie kostenfrei auf das von der KommEnergie mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

7.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der KommEnergie angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der KommEnergie in folgender Höhe zu erstatten:
a. Für die erste Zahlungserinnerung (erste Mahnung) entstehen keine Kosten
b. 5,00 Euro für jede weitere Mahnung, umsatzsteuerfrei
c. 12,00 Euro für Einschreibesendungen umsatzsteuerfrei
d. 60,00 Euro für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

7.4 Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der KommEnergie entstehen, zu erstatten. Darüber hinaus ist KommEnergie berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

8.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

a. 64,31 Euro bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung ab dem 01. Januar 2019 101,39 Euro brutto (85,20 Euro netto).

b. bei physischer Trennung des Netzanschlusses die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe zuzüglich der durch die Veranlassung der Unterbrechung oder Wiederherstellung entstehenden Kosten nach Aufwand. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

8.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die KommEnergie im Voraus verlangen.

8.3 Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

9. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Der Grundversorger haftet nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt.

Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers. In diesem Fall haftet die KommEnergie für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 Euro für jeden Schadensfall.

10. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

11. Ergänzende Bestimmungen

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen gelten vom Kunden als anerkannt, wenn er der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung der Änderung an den Kunden dieser in Textform widerspricht, KommEnergie bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kundengegen die Änderung diese zwischen der KommEnergie und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Versorger bezieht sowie drei auf die Änderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Änderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Änderung hingewiesen ist, an KommEnergie bezahlt.

12. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstellen

12.1 Der Verbraucher wird Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der KommEnergie, die die Belieferung mit Energie sowie, wenn die KommEnergie auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der vom Kundenverbrauchten Energie betreffen, ab einer Frist von vier Wochen ab Zugang beider KommEnergie an den Kunden beantworten. Wird dem Verbraucher nicht durch die KommEnergie abgeholfen, wird die KommEnergie dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 EnWG hinweisen.

12.2 Beilegung von Streitigkeiten zwischen der KommEnergie und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn die KommEnergie auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung der Energie, können vom Verbraucher die Schlichtungsstellen angerufen werden, wenn die KommEnergie der Beschwerde im Verfahren nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird die KommEnergie an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

12.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das

Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Schlichtungssprüche sind für den Kunden oder die KommEnergie nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.

12.4 Die Kontaktdaten für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie
e.V., Friedrichstraße 133, 10177 Berlin,
Telefon: 030/27572400,
Telefax: 030/275724069,
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der

Bundesnetzagentur: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
Verbraucherservice, Postfach 800 1, 53105 Bonn,
Telefon: 030/22480 -500 oder 01805 -101000,
Telefax: 030/22480 -323,

Internet: www.bundesnetzagentur.de,
E-Mail: Verbraucherservice-energie@bnetza.de

c) Für Verbraucherschlichtung ist die "Allgemeine
Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung
e.V.", Straßburger Straße 8, 77964 Kehl am Rhein, T07851-7
95 79 40, F 07851-7 95 79 41,
mail@verbraucher-schlichter.de,
<https://www.verbraucher-schlichter.de> zuständig.

Unser Unternehmen nimmt jedoch an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil. Informationspflicht zur Verbraucherstreitbeilegung bei Online-Verträgen: Am 9. Januar 2016 ist die EU-Verordnung zu Online-Streitbelegungsverfahren (ODR-Verordnung) in Kraft getreten. Um unserer Informationspflicht nachzukommen, möchten wir Sie auf die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union hinweisen: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main>

13. **Datenschutz**

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben.

14. **Sonstiges**

- 14.1 Auch für Verträge mit ausländischen Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 14.2 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.
- 14.3 Unser ausführliches und aktuelles Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV finden Sie auf unserer Internetseite www.kommenergie.de oder erhalten Sie auf Anfrage per Post oder in unserem Kundenbüro (KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau).